

## **Satzung**

des Vereins der Eltern, Lehrkräfte und Schüler/innen, Ehemaligen und Freunde der Eichendorff-Realschule Reutlingen

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen **Förderverein und Freundeskreis der Eichendorff-Realschule Reutlingen e. V.** und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Reutlingen (Register-Nummer VR 350973) eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Reutlingen.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Verein fördert die Arbeit rund um das Lernen an der Eichendorff-Realschule Reutlingen; er unterstützt die Schule in ihrem unterrichtlichen erzieherischen Wirken. Dies kann geschehen durch die Übernahme von konkreten Dienstleistungsangeboten, Durchführung von Betreuungs- und Fördermaßnahmen wie z.B. Hausaufgabenbetreuung, Angebote im Rahmen der flexiblen Nachmittagsbetreuung, Förderunterricht, Mahlzeitenausgabe und anderes mehr.
2. Der Verein hilft mit, ein lebendiges, aktives Bildungsumfeld zu gestalten. Er unterstützt und fördert Projekte innerhalb und außerhalb des Unterrichts.
3. Der Verein engagiert sich für eine ereignisreiche, bunte und gesunde Schule. Er fördert die Zusammengehörigkeit von Schule, Eltern, Schülern, Ehemaligen und Freunden der Schule. Er wirkt dabei mit, den Lebensraum Schule stetig zu verbessern.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden und Fördermittel sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder der Vereinsorgane haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder der Vereinsorgane kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Steuerbegünstigung**

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein i. S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel zur Förderung der in § 2 Ziff. 1 genannten Einrichtung verwendet.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, die Interessen der Eichendorff-Realschule fördern und unterstützen will und diese Satzung anerkennt.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des Schuljahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands (s. § 6.3 der Satzung) oder gegenüber der Geschäftsführung unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen.

4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand (§ 6.2) mit einfacher Mehrheit.

## **§ 5 Beiträge**

1. Die Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Ein Mindestmitgliedsbeitrag wird jährlich per Lastschrift einzug erhoben. Der Beitrag wird im vierten Quartal eines Kalenderjahres eingezogen.
2. Bei nicht begründeter/nicht gerechtfertigter Rücklastschrift ist der Förderverein berechtigt, zusätzlich zum Wiedereinzug des Mitgliedsbeitrags eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von Euro 10,00 einzuziehen.
3. Der Verein soll durch Spenden gefördert werden. Für die Spenden können auf Antrag Spendenbescheinigungen erteilt werden.

## **§ 6 Der Vorstand**

1. Der Verein wird durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand besteht aus bis zu 8 Mitgliedern.
2. Dem Gesamtvorstand gehören an:
  - a. der/die erste Vorsitzende
  - b. bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende
  - c. der/die Schriftführer/in
  - d. der Kassenwart
  - e. ein/e Vertreter/in des Elternbeirats
  - f. ein/e Vertreter/in des Lehrerkollegiums
  - g. der/die jeweilige Schulleiter/in, im Verhinderungsfall sein/e Stellvertreter/in

Die Vorstandsmitglieder a - d werden durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Der Vorstand führt die Geschäfte bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes weiter. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss.

Ist ein Geschäftsführer gemäß § 7 bestellt, kann auf die Wahl eines Kassenwartes verzichtet werden.

3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- dem/der ersten Vorsitzenden
- bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart

Der/die erste und zweite Vorsitzende sind einzeln zeichnungsberechtigt.

Der Vorstand kann darüber hinaus zusätzlich einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin mit der Vertretung des Vereins beauftragen.

4. Es kann ein Beirat aus Ehemaligen, Lehrkräften, Schüler/innen und Eltern gebildet werden. Dieser kann zur Unterstützung des Vorstandes einberufen werden.
5. Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Mitglieder des Vereins nur mit dem Vermögen des Vereins haften.
6. Im Innenverhältnis ist der/die zweite Vorsitzende zur Vertretung des Vereins nur berechtigt, wenn der/die erste Vorsitzende verhindert ist.
7. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, Stimmenthaltungen werden als solche gewertet.

## § 7 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer ist besonderes Organ im Sinne des § 30 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Ihm obliegt die Wahrnehmung der laufenden Rechtsgeschäfte des Vereins. Der Geschäftsführer erledigt alle im Rahmen des allgemeinen Geschäftsbetriebs (operatives Geschäft) anfallenden Arbeiten des Vereins. Er vertritt hierbei den Verein einzeln. Der Geschäftsführer hat sich bei der Erledigung der Aufgaben an die Satzung zu halten. Er hat bei der Führung der Geschäfte des Vereins rechtliche und steuerliche Vorschriften zu beachten. Der Geschäftsführer ist verpflichtet, über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, den Jahresabschluss zu erstellen und den Geschäftsbericht zu fertigen. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil. Der Geschäftsführer kann nicht zugleich Vorstand sein. Die Rechtsstellung des Geschäftsführers als Organ des Vereins erlischt unbeschadet der Rechte und Pflichten aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Bestellung zum Vorstand.

## § 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich, mit Tagesordnung, vom ersten Vorsitzenden oder bei Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden, wenn
  - a. der Vorstand es für erforderlich hält,
  - b. mindestens 10% aller ordentlichen Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen.
2. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand vorher auf der Tagesordnung gestanden hat und mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen wurde.
3. Bei Einstimmigkeit aller anwesenden Mitglieder können auch Beschlüsse gefasst werden, deren Beratungsgegenstände vorher nicht auf der Tagesordnung standen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Der Schriftführer protokolliert und unterzeichnet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

## § 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt bis zu drei Kassenprüfer. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich die Rechnungslegung des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## § 10 Satzungsänderungen

1. Über eine Satzungsänderung kann nur entschieden werden, wenn sie bei der Einladung als Tagesordnungspunkt genannt ist.
2. Satzungsänderungen können nur auf einer Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aller anwesenden Stimmen beschlossen werden.
3. Satzungsänderungen formeller Art, die durch gerichtliche oder behördliche Auflagen erforderlich werden, kann der Gesamtvorstand in eigener Zuständigkeit beschließen und durchführen.

## § 11 Datenschutzklausel nach dem BDSG

1. Mit dem Beitritt ermächtigt das Mitglied mit seiner Unterschrift auf der Beitrittserklärung den Verein, seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung aufzunehmen und zu speichern. Diese Daten sind nur einem speziellen Personenkreis, wie Vorstand und vom Vorstand beauftragte Personen, zugänglich. Die Daten werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Daten, die

sich auf Computern oder anderen Speichermedien befinden, sind durch Passwörter und besondere Benutzerkennungen geschützt.

2. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur intern verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffenen Personen ein schutzwürdiges Interesse haben, das der Verarbeitung entgegensteht.
3. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Verein aufbewahrt.
4. Es ist generell sichergestellt, dass die Daten nicht an Dritte auf mündlichem, gedrucktem oder auch elektronischem Weg weitergeleitet werden können.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf schriftlichen Antrag eines Drittels aller Mitglieder zur Verhandlung kommen. Die Auflösung selbst erfolgt aber nur, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder ihre schriftliche Zustimmung der Vorstandschaft einreichen.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Schulträger, von dem es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige (schulische) Zwecke der Eichendorff-Realschule zu verwenden ist.

Die Neufassung der Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 22. Oktober 2014 verabschiedet worden und ist damit in Kraft getreten.

Die Änderung der Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 16. November 2017 verabschiedet worden und ist damit in Kraft getreten.

Reutlingen, 16. November 2017

